VERTRAGSRECHTLICHE INFORMATIONEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Bau-, Planungs- und sonstige Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern

Ausschließlich B2B · GreenBuild360 GmbH · Stand 27.10.2026

Präambel / Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gelten diese AGB nicht. Für Verbraucher gelten ausschließlich die gesondert übermittelten individuellen Vertragsunterlagen einschließlich Baubeschreibung, Zahlungsplan, Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular. Eine Einbeziehung dieser AGB in Verträge mit Verbrauchern ist ausgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Einbeziehung

(1) Diese AGB gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen der GreenBuild360 GmbH im B2B-Geschäft, insbesondere für die Planung, Lieferung und Errichtung nachhaltiger Gebäude aus Holz sowie für sonstige Planungs-, Beratungs- und Bauleistungen.

(2) Die AGB werden Vertragsbestandteil, wenn sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag ausdrücklich einbezogen werden oder der Auftraggeber ihrer Geltung in Textform zustimmt. Eine darüber hinausgehende automatische Geltung wird nicht vorausgesetzt.

(3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn GreenBuild360 ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt.

(4) Individuelle Vereinbarungen und Angaben im konkreten Angebot gehen diesen AGB vor.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

(1) Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, und 30 Tage gültig.

(2) Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch beiderseitige Unterzeichnung in Textform zustande.

(3) Für den Vertragsinhalt gilt folgende Rangfolge: individuelle Vereinbarung oder Auftragsbestätigung, Baubeschreibung und Leistungsbeschreibung, Pläne und Flächenberechnung, Zahlungsplan, Bauzeitenplan, diese AGB.

(4) Websiteangaben, Visualisierungen, Preisbeispiele und Flächenangaben sind unverbindlich und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, sofern sie nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart werden.

§ 3 Leistungsumfang und Ausbaustufen

(1) GreenBuild360 bietet drei dynamische Ausbaustufen an: Bausatzhaus, technikfertig und schlüsselfertig. Maßgeblich ist ausschließlich die im konkreten Angebot vereinbarte Stufe.

(2) Beim Bausatzhaus umfasst die Leistung die Lieferung des vereinbarten Bausatzes beziehungsweise der vereinbarten Gebäudehülle ab Werk. Aufstellung und Montage vor Ort sind nicht Bestandteil der Leistung; sie können gesondert beauftragt werden.

(3) Bei der Ausbaustufe technikfertig wird die vereinbarte Gebäudehülle montiert. Vereinbarte technische Anlagen werden installiert und in Betrieb genommen.

(4) Bei der Ausbaustufe schlüsselfertig werden zusätzlich der vereinbarte Innenausbau und die vereinbarten Oberflächen ausgeführt.

(5) Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht geschuldet. Schnittstellen und bauseitige Leistungen sind im konkreten Angebot abschließend festzulegen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt Grundstück, Zugänglichkeit, erforderliche Genehmigungen, Bodengutachten, Vermessung, Hausanschlüsse und sonstige bauseitige Leistungen nach Maßgabe der konkreten Vereinbarung bereit.

(2) Gründung und Erdbau werden entweder bauseits ausgeführt oder im Festpreis vereinbart; beides zugleich ist ausgeschlossen. Das Bodengutachten muss derselben Zuordnung folgen.

(3) Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen, erteilt Freigaben, stellt Unterlagen zur Verfügung und benennt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner.

(4) Verzögerungen, die durch fehlende oder verspätete Mitwirkung entstehen, berechtigen GreenBuild360 zu einer angemessenen Fristverlängerung und zum Ersatz notwendiger Mehrkosten.

§ 5 Vergütung und Preise

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem individuellen Angebot und versteht sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Kostengruppen, Einzelpositionen und Ausschlüsse ergeben sich aus dem konkreten Angebot.

(3) Die Kostengruppe 710 ist im konkreten Angebot zu spezifizieren. Vermessung und Gebühren Dritter sind nur enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(4) Preisänderungen erfolgen nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung oder gesetzlicher Grundlage.

§ 6 Zahlungsbedingungen und Abschlagszahlungen

(1) Rechtsgrundlage für Abschlagszahlungen ist § 632a BGB. Für diese reinen B2B-AGB werden keine besonderen, ausschließlich für Verbraucherverträge bestimmten Zahlungsregelungen übernommen.

(2) Abschlagszahlungen werden nur nach tatsächlich erreichtem und nachgewiesenem Leistungsstand verlangt. Eine Vorauszahlung ohne entsprechenden Leistungsstand wird nicht geschuldet.

(3) Der konkrete Zahlungsplan wird im Angebot oder Vertrag vereinbart. Soweit nicht abweichend individuell vereinbart, gilt folgende Standardstruktur: 30 % / 30 % / 25 % / 15 %, insgesamt 100 %.

(4) Bei einem Bausatzhaus können Abschlagszahlungen durch die Lieferung oder Aufstellung der vereinbarten Komponenten ausgelöst werden. Bei der Ausbaustufe technikfertig sind dies insbesondere die Aufstellung der Außenwände, die Fertigstellung der Gebäudehülle und die Inbetriebnahme der technischen Anlagen. Bei der Ausbaustufe schlüsselfertig tritt zusätzlich die Fertigstellung der vereinbarten Oberflächen hinzu.

(5) Jede Abschlagsrechnung enthält eine prüffähige Leistungsaufstellung. Das Zahlungsziel beträgt 30 Kalendertage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung.

(6) Die Schlussrate wird nach Abnahme und Übergabe fällig, soweit im konkreten Vertrag nichts Abweichendes wirksam vereinbart ist.

(7) § 650m BGB ist nur bei Verbraucherverträgen einschlägig und wird in diesen reinen B2B-AGB nicht als Verbraucherregel übernommen.

§ 7 Termine, Bauzeit und Fertigstellung

(1) Bauzeit und voraussichtlicher Fertigstellungstermin werden im Angebot oder Bauzeitenplan konkret angegeben.

(2) Termine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Mitwirkung, erforderlicher Genehmigungen, ausreichender Lieferfähigkeit und höherer Gewalt.

(3) Behördliche Verzögerungen, unvorhersehbare Lieferengpässe und außergewöhnliche Ereignisse verlängern Fristen angemessen.

(4) Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei Verzug bleiben unberührt.

§ 8 Nachträge und Änderungen

(1) Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen vor ihrer Ausführung einer Vereinbarung in Textform.

(2) Vergütung und Terminfolgen werden vor der Ausführung festgelegt.

(3) Für Änderungsbegehren gelten §§ 650b, 650c BGB, soweit diese Vorschriften anwendbar sind.

(4) Unvorhersehbare, erforderliche Zusatzleistungen werden angezeigt und nur nach Freigabe ausgeführt, es sei denn, sie sind zur Schadensabwehr erforderlich.

§ 9 Abnahme und Übergabe

(1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der geschuldeten Leistung gemäß §§ 640, 641 BGB durch gemeinsame Abnahme mit Protokoll.

(2) Der Auftraggeber darf die Abnahme bei wesentlichen Mängeln verweigern. Bei unwesentlichen Mängeln erfolgt die Abnahme unter Vorbehalt.

(3) Abnahme und Übergabe sind keine ausgeschlossenen Leistungen, sondern Bestandteil der vertraglichen Abwicklung.

(4) Teilabnahmen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.

§ 10 Mängelrechte und Garantien

(1) Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte nach Werkvertragsrecht, soweit im individuellen Vertrag nicht wirksam abweichend vereinbart.

(2) Weitergehende Garantien bestehen nur, wenn sie in einer gesonderten, ausdrücklich als Garantie bezeichneten Erklärung übernommen werden.

(3) Werbeaussagen, technische Beschreibungen und Leistungsmerkmale stellen keine selbstständige Garantie dar, sofern dies nicht ausdrücklich erklärt wird.

(4) Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen und GreenBuild360 Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

(5) Verjährungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit keine individuell ausgehandelte Vereinbarung getroffen wurde. Eine pauschale sechsjährige Frist wird in diesen AGB nicht festgelegt.

§ 11 Haftung

(1) GreenBuild360 haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach zwingendem Produkthaftungsrecht.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GreenBuild360 nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht.

§ 12 Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

(1) Sicherheiten, Bürgschaften und Eigentumsvorbehalte werden nur im konkreten Vertrag vereinbart. Soweit ein Eigentumsvorbehalt vereinbart ist, bleiben gelieferte, nicht fest mit dem Grundstück verbundene Materialien bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von GreenBuild360, soweit dies rechtlich möglich ist.

(2) Eine pauschale oder unangemessene Sicherheitsregel wird nicht begründet.

§ 13 Kündigung und Beendigung

(1) Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 648, 648a BGB, soweit anwendbar, und nach dem individuellen Vertrag.

(2) Bis zur Beendigung erbrachte Leistungen und nachweislich entstandene Kosten werden nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen abgerechnet.

§ 14 Fördermittel und energetische Standards

(1) Angaben zu KfW 40 NH, KfW 55, QNG oder anderen energetischen Standards und Förderprogrammen sind nur verbindlich, wenn sie im individuellen Vertrag ausdrücklich vereinbart und projektbezogen bestätigt wurden.

(2) Eine Förder-, Zertifizierungs- oder Finanzierungszusage wird durch diese AGB nicht erteilt.

(3) Die Förderfähigkeit hängt von den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Programmbedingungen und der projektbezogenen Prüfung ab.

§ 15 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Es gilt die Datenschutzerklärung unter https://greenbuild360.de/datenschutzrichtlinie.

§ 16 Geheimhaltung und Referenzen

(1) Die Parteien behandeln vertrauliche kaufmännische, technische und planerische Informationen vertraulich.

(2) Eine Nutzung des Projekts als Referenz, insbesondere mit Namen, Bildern oder Planunterlagen, bedarf der vorherigen Zustimmung, sofern keine andere individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

§ 17 Rechte an Planungs- und Projektunterlagen

(1) Planungen, Zeichnungen, Berechnungen, Visualisierungen und sonstige Unterlagen dürfen nur für das konkrete Vertragsprojekt genutzt werden.

(2) Nutzungsrechte gehen nur im vereinbarten Umfang und nach vollständiger Zahlung über.

(3) Eine Weitergabe oder Verwertung für andere Projekte bedarf der Zustimmung in Textform.

§ 18 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der Parteien, insbesondere Naturereignisse, Krieg, Pandemie, behördliche Maßnahmen, Streiks und erhebliche Lieferkettenstörungen, befreien die betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Beeinträchtigung von den Leistungspflichten.

(2) Die betroffene Partei informiert unverzüglich und wirkt an zumutbaren Schadensminderungsmaßnahmen mit.

§ 19 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(2) Zurückbehaltungsrechte dürfen nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der GreenBuild360 GmbH in Spaichingen. Zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

(3) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An ihre Stelle tritt die gesetzliche Regelung.

(5) Stand: 27.10.2026.

Abschließender Hinweis

Diese AGB sind ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern bestimmt. Sie ersetzen keine individuelle Prüfung des konkreten Bau- oder Planungsvertrags und stellen keine Rechtsberatung dar. Vor Verwendung sollte die Fassung durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt geprüft werden.